Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 10 25 45 • 44025 Dortmund

Selfkant vertreten durch Norbert Reyans Am Rathaus 13 52538 Selfkant



Datum: 26.06.2023 Seite 1 von 7

Aktenzeichen 64.65.23.72-00714 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt: Nordrhein-Westfalen direkt Mo - Fr (8-18 Uhr)

Telefon: 0211/837-1927

Zuwendung im Rahmen des Landesprogramms NRW

progres.nrw - Klimaschutztechnik

Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen – Programmbereich Klimaschutztechnik
Richtlinie gemäß Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie Nordrhein-Westfalen (MWIKE NRW) vom 24.10.2022
(veröffentlicht im Ministerialblatt NRW 2022, Nr.36 vom 31.10.2022, S. 817-844)

Projektförderung: Photovoltaik-Dachanlagen mit/ohne Batteriespeicher auf kommunalen Gebäuden

Ihr Antrag vom 27.03.2023,

Anlagen: - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) - Fachunternehmererklärung

Dienstgebäude:

Goebenstraße 25 44135 Dortmund

progres@bra.nrw.de www.bra.nrw.de

Kontoverbindung:

NRW.Bank

IBAN:

DE89 3002 2000 0300 1001 12

BIC:

NRWBDEDMMST

Umsatzsteuer ID: DE 123878675

1. Bewilligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom heutigen Tage bis zum Ablauf des 31.07.2024 (Bewilligungszeitraum)

1.

eine Zuwendung in Höhe von

32.570,00 EUR

(in Worten: zweiunddreißigtausendfuenfhundertsiebzig EUR).

Datum: 26.06.2023 Seite 2 von 7

Aktenzeichen 64.65.23.72-00714

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

2.1. Errichtung einer Photovoltaik-Dachanlage mit einem Batteriespeicher auf kommunalen Gebäuden am Standort:

Schulstraße 2	52538	Selfkant	
---------------	-------	----------	--

- 2.2. Die Maßnahme ist vom heutigen Tage bis zum Ablauf des 31.07.2024 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
- 2.3. Zweckbindungsdauer:

Die Zweckbindungsfrist für die beantragte Maßnahme beträgt fünf Jahre und beginnt mit Ablauf des Bewilligungszeitraums (siehe Ziffer I.1).

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Art der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Die Förderhöhe beträgt max. 70 %, bzw. bei finanzschwachen Kommunen max. 80%. Die Förderhöchstgrenze je Kommune liegt pro Jahr bei 250.000 Euro, für finanzschwache Kommunen liegt die Förderhöchstgrenze pro Jahr bei 285.000 Euro. Für Kommunen mit einer Einwohnerzahl mit mehr als 100.000 liegt die Förderhöchstgrenze pro Jahr bei 500.000 Euro, für finanzschwache Kommunen mit einer Einwohnerzahl mit mehr als 100.000 liegt die Förderhöchstgrenze pro Jahr bei 570.000 Euro.

4. Ermittlung der Zuwendung

Vorsteuerabzugsberechtigt

Ja

Berechnung der Förderhöchstgrenze aller Fördermittel

Zuwendungsfähige Ausgaben gemäß Antrag

46.542,55€

Abzügl. weitere nicht öffentliche Fördermittel

0,00€

Abzügl. weitere öffentliche Fördermittel

0,00€

Förderhöchstgrenze aller Fördermittel

46.542,55 €

Pauschale Zuwendung

Datum: 26.06.2023 Seite 3 von

Aktenzeichen 64.65,23,72-00714

Förderfestbetrag gemäß Tabelle (70,00 %)

32.570,00 €

Bewilligte Zuwendung

32.570,00 €

(unter Berücksichtigung der Förderhöchstgrenze)

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird in Abweichung von Ziffer 1.4 ANBest-G im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips in einem Betrag nach Prüfung des Verwendungsnachweises (siehe Ziffer II.2) ausgezahlt.

6. Verwendungsnachweis

In Abweichung von Ziffer 7.1 ANBest-G ist der Verwendungsnachweis bis spätestens zum Ablauf des Bewilligungszeitraums (siehe Ziffer I.1) bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Datum: 26.06.2023 Seite 4 von

Aktenzeichen 64.65.23.72-00714

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

- Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Maßnahme nicht innerhalb des Durchführungszeitraums (siehe Ziffer I.2.2) durchgeführt wurde(n), das heißt seiner/ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann/können, und/oder der entsprechende Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wurde (auflösende Bedingung).
- 2. Für die Auszahlung der Zuwendung ist unter dem Link https://foerderportal.nrw.de/lip/action/invoke.do?id=VERWENDUNG_FG72 der "Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag" auszufüllen.
- 3. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, innerhalb der Zweckbindungsfrist (s. Ziffer I. 2.3) im Rahmen einer Vollprüfung (vgl. Ziffer 8 ANBest-G) folgende Unterlagen zu prüfen:
 - Nachweis der Antragsberechtigung gemäß Antragstellung
 - Auftragsbestätigung
 - Rechnung(en)
 - Zahlungsnachweis(e) (Kontoauszug oder Bestätigung des Kreditinstituts über die ausgeführte Überweisung. Barquittungen, Einzahlungsbelege, Umsatzanzeigen usw. sind nicht zulässig)
 - Fachunternehmererklärung
- 4. Die Höhe aller Fördermittel (auch nicht öffentliche) für die Maßnahme ist auf 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt. Durch das Verwendungsnachweisverfahren kann die Zuwendungshöhe gegebenenfalls neu festgelegt werden.
 - Werden neben der gewährten Zuwendung weitere Fördermittel (auch nicht öffentliche) beantragt, so ist dieser Zuwendungsbescheid der bewilligenden Stelle zwecks Prüfung der Förderhöchstgrenze vorzulegen.
- 5. Eine Kumulierung mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ausgeschlossen.
- 6. Das Verhältnis der installierten Leistung der Photovoltaikanlage in kWp zur Kapazität des Batteriespeichers in kWh, darf maximal 1 zu 2 betragen.

Datum: 26.06.2023 Seite 5 von

Aktenzeichen 64.65.23.72-00714

- 7. Es ist in den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen, dass nicht mehr als 20 Prozent des jährlich erzeugten Stroms der Photovoltaikanlage in das öffentliche Netz eingespeist und entsprechend vergütet wurden. Anschließend ist eine selbstverpflichtende Erklärung zu hinterlegen, dass sich der Antragssteller bei der Bewilligungsbehörde meldet, sobald mehr als 20 Prozent des jährlich erzeugten Stroms der Photovoltaikanlage in das öffentliche Netz eingespeist und entsprechend vergütet wurde. Die Gewinne aus dem in das öffentliche Netz eingespeisten Strom sind in die nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten der Kommune zu reinvestieren.
- 8. Die Bewilligungsbehörde behält sich die nachträgliche Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor.

Hinweise:

Die Fristen des Zuwendungsbescheides können in Ausnahmefällen verlängert werden. Setzen Sie sich dazu rechtzeitig vor Ablauf der Frist mit der Bewilligungsbehörde in Verbindung (vgl. Ziffer 5 ANBest-G).

Datum: 26.06.2023 Seite 6 von

Aktenzeichen 64.65.23.72-00714

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht

Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen

erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Datum: 26.06.2023 Seite 7 von 7

Aktenzeichen 64.65.23.72-00714

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag Pelikh

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.